



Bezirksschützenverband Baden

(BSV Baden)

Statuten

Genehmigt AGSV : März 2005

Statuten des Bezirksschützenverbandes Baden (BSV Baden)

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Baden (BSV Baden) gegründet im Jahre 1923, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baden.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSV Baden ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSV Baden besteht aus

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Baden
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Baden
- den Vereinen aus Nachbarbezirken, sofern sich eine regionale Zusammenarbeit als sinnvoll erweist.
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des BSV Baden

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSV Baden führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSV Baden gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des BSV Baden. Sie sind über ihre Vereine dem BSV Baden angeschlossen.

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSV Baden aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV welchem der Verein bisher angehörte notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Mitgliedervereine und des BSV Baden sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 6 Mutationen

Der Vorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Mitgliedervereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSV Baden einzuhalten.

Artikel 8 Ehrungen

Personen die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSV Baden im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSV Baden durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

Artikel 9 Ausschluss

Mitgliedervereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSV Baden trotz zwei- maliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSV Baden ausgeschlossen werden.

Artikel 10 Austritt

Austritte von Mitgliedern sind dem Vorstand des BSV Baden jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSV Baden endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Vereine des BSV Baden melden ihre Vereinsmitglieder der Mitgliederverwaltung des SSV. Diese sind Grundlage für

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

4. Organe

Artikel12 Organe

Die Organe des BSV Baden sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungen mit ihren Bereichen und Ressorts
- die Rechnungsrevisoren
- die Präsidentenkonferenz

4.1 Delegiertenversammlung

Artikel13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV Baden. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

- Sie setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des BSV Baden
- den Vorstandsmitgliedern

Artikel14 Vertretungsrechte

Mitgliedervereine und allfällige Untersektionen haben je zwei stimmberechtigte Delegierte. Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des BSV Baden haben je eine Stimme.

Artikel15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Bezirkswettkämpfe und Reglemente
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2 Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSV Baden.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Abteilungsleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter für den BSV Baden die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 23 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Wahl von Ressortchefs und Arbeitsgruppen
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit einer Abteilung kann der Vorstand Ressortchefs oder Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Abteilungsleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die Abteilungsleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

4.3 Abteilungen

Artikel 25 Abteilungen

Der BSV Baden hat folgende Abteilungen

- Abteilung Gewehr 300 m
- Abteilung Gewehr 10/50 m
- Abteilung Pistole
- Abteilung Ausbildung
- Abteilung Leistungssport
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Kommunikation
- Abteilung Administration
- ev. weiter durch den Vorstand festzulegende Abteilungen
- Abteilungen können zusammengelegt werden

Artikel 26 Kompetenzen

Die Abteilungsleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Abteilungsleiter führen und unterstützen die ihnen unterstellten Arbeitsgruppen und Ressortchefs gemäss Art. 24.

4.4 Präsidentenkonferenz

Artikel 27 Zweck

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Präsidentenkonferenzen einladen. Es ist dem Vorstand überlassen ob er alle Präsidenten seiner Mitgliedervereine oder nur die Präsidenten der betroffenen Sparten einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Artikel 28 Kompetenz

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

4.5 Rechnungsrevisoren

Artikel 29 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt einen Verein als Revisionsstelle. Dieser muss Gewähr bieten, dass Leute die Revision vornehmen welche die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Qualifikation besitzen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen der BSV Baden auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

5. Schiessvorschriften und Besonderes

Artikel 31 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

Artikel 32 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Artikel 33 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 34 Versicherungen

Alle Vereine des BSV Baden und ihre Mitglieder müssen gemäss SSV bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert sein. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für Bundesübungen gelten die Bestimmungen der Eidg. Militärversicherung.

6. Finanzen

Artikel 35 Einnahmen

Die Einnahmen des BSV Baden sind

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens Verkaufserlöse irgendwelcher Art Beiträge aus der Kantonalkasse

Artikel 36 Beiträge

Die Beiträge werden jährlich für das nächstfolgende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

Artikel 37 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Arbeitsgruppen und Ressortchefs wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

Artikel 38 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

Artikel 39 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

Artikel 40 Ansprüche von Austretenden

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSV Baden. Der Austritt wird erst angenommen wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegen- über dem SSV, dem AGSV und dem BSV Baden nachgekommen ist.

Artikel 41 Vermögenslage, Haftung

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und zinstragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSV Baden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 43 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSV Baden bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSV Baden ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank zinstragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird, welcher den Bestimmungen von Art. 2 bis 4 entspricht. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aargauer Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum.

Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. März 2005 in Oberrohrdorf genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. März 1969 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND BADEN

Richard Edelman
Präsident

Norbert Stichert
AL Administration

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

22. März 2005

25. März 2005

Werner Häusermann
Präsident

Brigitte Vogel
AL Administration